

Durchführungsbestimmungen der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) vom 14.05.2025 zur Vergabe von Stipendien nach Stipendienprogrammgesetz (StipG) sowie der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) und der Stipendienhöchstgrenzenverordnung (StipHV) in der jeweils geltenden Fassung.

A. Ziele

Mit der Umsetzung des Programms, das sich an Studierende oder Studienanfänger*innen richtet, verfolgt die Technische Hochschule Lübeck folgende Ziele:

1. Herausragende Leistungen sowie gesellschaftliches Engagement ihrer Studierenden zu honorieren, diese zu Spitzenleistungen anzuregen und dabei zu unterstützen
2. mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium zu ermöglichen
3. die Entscheidung begabter junger Menschen für ein Hochschulstudium und insbesondere für ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern
4. Privatpersonen, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Region, als Unterstützer begabter Studierender und der Hochschule zu gewinnen, durch gezielte Spitzenförderung die Region zu stärken und Potentiale auszuschöpfen
5. Studentinnen in Fächern zu fördern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind
6. Studierende, die biographische Hürden überwunden haben, zu fördern
7. dem Fach- und Führungskräftemangel, insbesondere in der Region, entgegenzuwirken

B. Konzeption

Begabten Studierenden zahlt der Bund 150 Euro pro Stipendium und Monat, wenn die TH Lübeck den gleichen Beitrag von privater Seite einwirbt. **Ein Stipendium beträgt 300 Euro/p. M.**

Die Stipendien werden i. d. R. jeweils für das Winter- und das nachfolgende Sommersemester gewährt. Eine Nachbesetzung freiwerdender Stipendien während des laufenden Förderzeitraums ist möglich. Diese Stipendien enden ebenfalls mit Ende des Sommersemesters der aktuellen Förderperiode. Die Anzahl der möglichen von der TH Lübeck zu vergebenden Stipendien hängt von der erfolgreichen Einwerbung privater Mittel (s.a. § 11 StipG) ab.

1. Mit dem Bewilligungsbescheid/Stipendienvertrag wird der/die Stipendiat*in auf die wesentlichen rechtlichen Vorgaben hingewiesen, die mit dem Stipendium verbunden sind.
2. Das Verfahren, mit dem die Eignung eines/einer Bewerber*in festgestellt wird, liegt in der Verantwortung der Hochschule. Die Vergabeentscheidung trifft ein Auswahlgremium.
3. Die Technische Hochschule Lübeck stellt sicher, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.

C. Allgemeine Auswahlkriterien

Das Online-Bewerbungsverfahren ist zweistufig und erfolgt jeweils zum Wintersemester.

1. 1. Stufe

Bewerber*innen richten einmalig einen persönlichen Account beim zentralen Bewerbungsportal des Deutschlandstipendiums ein. Der Bewerbungszeitraum sowie der Link zum Bewerbungsportal wird auf der [Homepage des TH Lübeck-Deutschlandstipendiums](#) und dem Lernraum der TH Lübeck bekannt gegeben.

Das Datenschutzformular **Erklärung zum Bewerbungsverfahren** ist über das Portal verfügbar und ist bis zum Ende der Bewerbungszeit gemeinsam mit der **Immatrikulationsbescheinigung** und dem Leistungsnachweis unterschrieben hochzuladen.

Weitere persönliche Unterlagen/Nachweise werden erst in Stufe 2 des Bewerbungsverfahrens angefordert.

Bewerber*innen aus Drittstaaten laden bitte zusätzlich ein Visum zum Studienzweck bis zum 31.08. d. J. hoch.

Voraussetzungen

Das Deutschlandstipendium kann grundsätzlich nur in der Regelstudienzeit vergeben werden.

Für die erste Stufe der Bewerbung ist für **Erststudierende** die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder der besonderen Qualifikation ausschlaggebend, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt.

Bereits immatrikulierte Studierende müssen mindestens **75 %**, von **pauschal zu Grunde gelegten 30 CP pro Semester** bis zum 31.08. d. J. der Koordinationsstelle mit der Leistungsübersicht nachweisen.

In Ausnahmefällen können Bewerber*innen, die an der TH Lübeck studieren, bereits erbrachte Leistungen mit dem [Formblatt zur Ergänzung des Leistungsnachweises](#) ergänzend nachweisen. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn eine **erbrachte Leistung** voraussichtlich nicht bis zum 31.08. d. J. im HIS-System erfasst wird. Dies gilt auch für Moduleilleistungen (!).

Des Weiteren wird die vorläufige Durchschnittsnote aus der aktuellen Leistungsübersicht zur Bewertung herangezogen.

Die Ermittlung der Notengrenze zum Einstieg in die 2. Stufe erfolgt durch Bildung des Notendurchschnitts aller Bewerber*innen eines Studiengangs. Die nach Noten leistungsstärksten Studierenden werden zur Bewerbung in die 2. Stufe aufgenommen. Die Anpassung an die Nachfrage erfolgt durch Anhebung oder Absenkung der jeweiligen Notengrenze.

Bewerber*innen, die besondere Umstände nachweisen und im Onlineportal die Auswahl **Härtefall** angekreuzt haben, können in Ausnahmefällen auch in die zweite Stufe eingeladen werden, wenn Sie die festgelegte Notengrenze nicht erfüllen.

Für Studienstarter*innen eines Master-Studiengangs ist die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelor Studiums maßgebend.

Bewerbungen ohne weitere Förderungen, gehen den Bewerbungen Studierender dualer Art vor, sofern sie punktgleich bewertet wurden.

Bewerber*innen im Studium dualer Art müssen Ihren Fördernden bekanntgeben. Eine Doppelförderung durch **einen** Fördernden ist möglichst auszuschließen.

Ist die Bewerbung in elektronischer Form auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich bei der Technischen Hochschule Lübeck erfolgen.

In dem Fall ist die Bewerbung zu richten an:

Technische Hochschule Lübeck
Deutschlandstipendium
Nicola Grabow
Mönkhofer Weg 239
23562 Lübeck

2. Stufe

Die Bewerber*innen, die zur 2. Stufe des Verfahrens zugelassen sind, erhalten **per E-Mail eine Aufforderung** zur Abgabe (Upload) weiterer Dokumente. Diese sind innerhalb der angegebenen Frist von ca. 2 Wochen im Bewerbungsportal hochzuladen.

Einzureichen sind:

- Motivationsschreiben (max. 2500 Zeichen)
- Tabellarischer Lebenslauf
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Bescheinigung über den letzten Bildungsabschnitt
- **Studienanfänger*innen:** Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen: das ausländische Zeugnis über den Hochschulzugang sowie eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische) oder den Nachweis der besonderen Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt.
- **Bereits Studierende innerhalb der Regelstudienzeit:** Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (z. B. HIS/QIS-Auszug, Zwischenprüfungszeugnis, aktuelle Leistungsnachweise)
- **Studierende, die einen Masterstudiengang beginnen:** Bachelor-Zeugnis

Weitere Nachweise (optional)

- Zeugnis über abgeschlossene Berufsausbildung, das nicht die Hochschulzugangsberechtigung begründet
- Arbeitszeugnisse
- ehrenamtliche Tätigkeiten **ab einem Alter von 14 Jahren** (gesellschaftliches, soziales, politisches Engagement, Gremienarbeit, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen, ggf. Sozialzertifikate bzw. soziale Leistungen (z. B. § 3 StipG, § 2 StipV)
- Nachweise über sonstige Kenntnisse (z. B. Referenzschreiben, Preise, Urkunden)
- Auslandsaufenthalte (kein Urlaub!) ab 4 Wochen Dauer
- Sprachzertifikate

- **Nebentätigkeiten** sind ergänzend **mit Angabe des durchschnittlichen Aufwands pro Woche** und dem Leistungszeitraum anzugeben.
- **Praktika** werden anerkannt, **sofern sie freiwillig** absolviert wurden, d. h. nicht Teil einer schulischen oder beruflichen Ausbildung waren (!) und einen zeitlichen Umfang von 15 Arbeitstagen nicht unterschreiten. **Diese Praktika sind als solche kenntlich zu machen und finden andernfalls keine Berücksichtigung.**
- Weitere Unterlagen, die Sie für ein Deutschlandstipendium besonders geeignet erscheinen lassen

Falls die Bewerbung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, ist zusätzlich eine schriftliche Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können zu einem Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Eine Hinweispflicht auf Unvollständigkeit besteht seitens der THL Deutschlandstipendiums-Koordinierungsstelle nicht.

D. Auswahl der Stipendiat*innen

Das Auswahlgremium entscheidet über die Auswahl der Stipendiat*innen.

Die Technische Hochschule Lübeck legt aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung ein besonderes Gewicht auf ein internationales Profil der Bewerber*innen. Eine besondere Gewichtung legt die Technische Hochschule Lübeck zudem auf weibliche Studierende in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind und auf die Überwindung biographischer Hürden.

1. Für die zweite Stufe des Auswahlverfahrens wird der Leistungsbegriff wie folgt definiert und zur Bewertung für das Ranking herangezogen:
 - Die Leistung der Bewerber*innen, die bereits an der TH Lübeck studieren, spiegelt sich im Notendurchschnitt sowie in den CreditPoints wider, die durch den Leistungsnachweis der Hochschule dokumentiert werden.
 - Für Studienanfänger*innen wird die Abschlussnote des Schul-/Ausbildungsabschlusses zu Grunde gelegt.
 - Persönliche Leistungen in Form von außerschulischer Weiterbildung, gesellschaftlichem Engagement oder Überwindung von biographischen Hürden werden notenverbessernd berücksichtigt.
 - Besondere Umstände können in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der festgelegten Notengrenze zur Aufnahme in die zweite Stufe des Bewerbungsverfahrens führen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft das Auswahlgremium.
 - Dem zweiten Bildungsweg gleichgestellt, werden Schulwechsel, die auf Grund von körperlichen oder seelischen Einschränkungen stattgefunden haben.
 - Aktive Mitarbeit in Gremien der Hochschule wird positiv bewertet
2. Das Auswahlgremium stellt ein studiengangbezogenes Ranking auf und dokumentiert das Ergebnis seiner Beratungen in einem Vergabeprotokoll.

E. Verlängerung des Stipendiums

Zur Verlängerung eines bereits bewilligten Stipendiums innerhalb der Regelstudienzeit wird ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen. Der Antragsvordruck (s. Homepage) ist ausgefüllt und unterschrieben bis zum 20.07. d. J. einzureichen. **Nach Fristablauf ist eine Neubewerbung erforderlich!**

In diesem Rahmen wird eine erneute Eignungs- und Leistungsüberprüfung durchgeführt (s. Pkt. C 1).

Die Weiterförderungsanträge kommen direkt in die zweite Auswahlrunde und gehen Neubewerbungen vor.

Bei Erfüllung der Auswahlkriterien und zur Verfügung stehender Mittel ist die Technische Hochschule Lübeck bestrebt, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung fortzuführen.

Ein vereinfachtes Verlängerungsverfahren steht unter dem Vorbehalt aktiver Netzwerkpartizipation, die auf Anforderung nachzuweisen ist.

1. Sollte der Einstieg in ein Masterstudium ins 2. Semester erfolgt sein, so wird vom Auswahlgremium im Falle eines Verlängerungsantrages eine Einzelfallprüfung vorgenommen.
2. Stipendiat*innen die im Wintersemester ihr Bachelorstudium erfolgreich abschließen und ihr Masterstudium in einem Studiengang fortsetzen, der erst im darauffolgenden Wintersemester angeboten wird, werden bei der Entscheidung zur Verlängerung den Stipendiat*innen im laufenden Sommersemester gleichgestellt. Im Falle der Bewilligung wird die Zahlung des Stipendiums mit Beginn des Masterstudiums wiederaufgenommen.
3. **Beurlaubungen und Unterbrechungen des Studiums sind der Stipendienkoordinationsstelle der TH Lübeck unverzüglich anzuzeigen.**
4. Eine Verlängerung des Stipendiums über die Regelstudienzeit hinaus (gem. § 7 StipG), setzt einen schriftlichen, begründeten Antrag voraus, dem ggf. Nachweise zu gemachten Angaben beizufügen sind. Einreichungsfrist ist der 31.08. d. J. Im Falle der Bewilligung erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.

F. Ende des Stipendiums

Das Ende des Stipendiums ist in § 8 StipG geregelt. Als Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gilt dabei der Eintrag ins HIS/QIS-System. **Der/Die Stipendiat*in ist verpflichtet, den Termin der Koordinationsstelle umgehend anzuzeigen.**

G. Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche

Die Zahl der möglichen Stipendien verteilt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zweckbindung vs. Freie Mittel) entsprechend des Verhältnisses der Studierendenzahlen der 4 Fachbereiche zueinander. Eine Abweichung von bis zu 20 % bezogen auf das gesamte Förderjahr ist zulässig. Sollte ein Fachbereichskontingent nicht ausgeschöpft werden, weil die Bewerberlage der Stipendiaten keine andere Verteilung ergibt, so werden die nicht vergebenen Stipendien den anderen Fachbereichen zur Verfügung gestellt.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleibt davon die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.

Diese Richtlinie tritt 14.07.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie.

Lübeck, 14.05.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Jochen Abke
Vizepräsident Studium und Digitalisierung